



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. IX. Die Schweden lassen bey den Kayserlichen anfragen, ob sie die Conferenzen reassumiren wollen: Kayserliche wollen den Militien-Punct zuletzt vornehmen: Deliberation im Fürsten-Rath über das ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
Majus.

13) Unter wählender Zahlung des besagten 4ten oder 2ten Theil Geldes mit derjenigen Verpflegung, welche ihnen der Stand reichen lassen wird, sich zu begnügen schuldig.

1648.
Majus.

14) Inmittelst aber unter des Standes Direction und Jurisdiction, tam in Criminalibus quam Civilibus, seyn sollte. Betreffend dann auch diesemnach

15) Die vorgemeldte Assignationen der Völkcr an sich selbst; seyn solche nach Proportion und dem Fuß der Reichs-Matricul, nicht auf den Crayß, sondern jeden Stand absonderlich also zu machen, daß kein Stand, in welchem Crayß es auch sey, mit größerer Anzahl derer Römcr-Monathen, als der andere, beschwehret, noch einiger Crayß in solidum obligiret; auch sonst

16) Einiger Stand, welcher mit seinem Contingent an die Schwedische Armée gewiesen, mit weiterer Assignation an die Kayserlichen oder Chur-Bayerischen, oder e contra (ohnehindert des zwischen Ihro Kayserlichen Majestat und Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern dießfalls aufgerichteten Reces) nicht graviret werde, die Bezahlung oder Versicherung aber denen Soldaten selber, und nicht seinen Feld-Herrn, Generaln und Officirern, beschehe.

17) Gleichwie nun in Abtragung seiner Quota kein Stand vor den andern haften solle, also ist auch sonst auf zulängliche Mittel zu gedenken, wie diejenige Stände, welche sich mit den ihnen angewiesenen Völkern abgefunden, möglichen Dingen nach, vor weitem, bevorab denen Krieges-Schäden, welche ihnen ex mora solvendi ihrer benachbarten Mit-Stände, aufgedrungen werden möchten, zu guaranciren, und sollte sowohl dießfalls, als auch bey Ab- und Zuführung der Soldaten und andern Märschen, der Executions-Ordnung allenthalben nachgelebet, die benachbarte Stände, wie auch die kriegende Theile selbst dem implorirenden Stande assistiren, und von dessen Lande alle violentias abwenden, auch über das in hoc casu dem zahlenden Stande gegen dem säumseligen, wegen derer verursachten Schäden via juris vorbehalten seyn.

Welcher gestalt schließlich der Catholischen sowohl als Augspurgischer Confessions-Berwandten Chur-Fürsten und Stände antwesende Besandten den Punctum Executionis einzurichten vermeynen, solches besaget der Beschluß in mehrern, und werden die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii gleicher gestalt von denselben gebührend erfucht, solches Project weniger jetzt bey bevorstehender Handlung bestens zu beobachten und dahin zu sehen, damit auch derselben seine ehestige Erledigung gegeben werden möge.

§. IX.

Die Schweden lassen bey den Kayserlichen anfragen, ob sie die Conferenzen reallumiren wollen.

Es ließ aber folgenden Tag, den 17ten Maji, ohngeachtet es Himmelfahrts-Fest war, Graff Oxenstierna das Altenburgische Directorium zu sich bitten, und eröffnete selbigem, daß er dasjenige, was gestriges Tages durch eine Reichs-Deputation an ihn gebracht worden, mit seinem Colleggen *Salvio*, der tödlich darnieder liege, und dann auch mit dem Französischen Residenten *de la Court* communiciret, und auf deren Gutbefinden zu denen Kayserlichen geschickt habe, mit dem Andeuten, sie zweiffelten nicht, es werde ihnen,

den Kayserlichen, eben dergleichen Communication in puncto *Satisfactionis* und *Executionis* schriftlich und mündlich von den Ständen des Reichs wiederfahren seyn, wie ihnen, denen Schwedischen, geschehen wäre. Nun möchten sie, die Schwedischen, gerne wissen, was ihrer, der Kayserlichen, Meynung darbey, und ob sie entschlossen wären, die Conferenzen in Anwesenheit der Stände zu reallumiren; Worauf sie aber von dem Graffen von Lamberg, der allein Audienz gegeben, zu Antwort erhalten hätten, Sie,

die

1648.
Majus

Kayserliche
wollen den
Milicien
Punct zulegt
vornehmen.

die Kayserlichen Könnten von dem puncto Satisfactionis Militiae nicht tractiren, biß so lange alle andere Sachen, so in das Friedens-Werck einlieffen, erörtert und der Friede unterschrieben wäre, denn dahin weise sie Ihro Kayserlichen Majestät Befehl an: Darauf habe er, Graff Drenstern, auch zu denen Chur-Maynsischen geschickt, und ihnen andeuten lassen, sie, die Schwedischen, könten sich super questione de Quomodo? nicht einlassen, ehe und bevor die unierten Provinzien in besserer Sicherheit gestellt und der Reichs-Friede mehrers beschleunigt seyn würde.

Deliberation
im Fürsten-
Rath über
das Quantum
der Satisfac-
tion.

Des folgenden Tags, den 13. Maji, schritte man dann im Fürsten-Rath, um so vielmehr zum Quanto, weilen man Nachricht hatte, daß im Churfürsten-Rath dasselbe nicht allein exprimiret, sondern auch sogar, auf Antrieb der Chur-Bayrischen Gesandten, dahin geschlossen worden sey, man solle sobald nach dessen Wichtigkeit auch ehe noch die übrigen Puncten der Friedens-Handlung erörtert, oder der Friede geschlossen wäre, cessationem hostilitatum bedingen, und also de legibus Armistitii sprechen; dannenhero man im Fürstlichen Collegio vorberstärklich befunden, die Schwedischen zu befragen, ob sie, ohne auf die Ankunft des Kriegs-Raths Erschein, oder sonst jemandens aus der Armée zu warten, oder aber auch, ohne darüber vorhergehende Communication mit der Generalität, hierinnen handeln und schließen wollten? Zum Fall sie sich nun darzu verstünden; So sollte man an statt der von denen Churfürst-

lichen verwilligten 2000000. fl. Rheinisch oder 1333333. Rthln. aus den 7. Crayßen, und also ausbeschieden des Oesterreichischen, Burgundischen und Bayrischen Crayßes, 35. biß in 40. Röm. Monathe, (um für jeden Stand, die besorgte Obligationem in solidum zu vermeiden,) mit oberwehnten Conditionen, ein für allemahl verwilligen, und darauf die Kayserlichen und Schwedischen Gesandten ersuchen, sie möchten in denen Conferenzen angefangener massen, mit Zuziehung der Stände, ohnverlängert continuiren, und also dermahlen der Sachen ein Ende machen. Wie man nun vermeynte, noch folgenden Nachmittages zur Re- und Correlation zu schreiten; so konnte man sich doch, wegen bedingter Cessation der Hostilität oder Formirung eines Armistitii, nicht wohl untereinander vergleichen, indeme die Schweden darzu nicht zu vermögen waren, und man vor Augen sahe, daß darmit die Zeit verspielet, hiernächst das Friedens-Werck nur eingeschlaffert, auch von denen Bayerischen Gesandten, der Fränckische und Schwäbische Crayß zu der Bayerischen Miliz Satisfaction erlangt, hingegen die Schwedische Last denen übrigen Crayßen allein auf dem Hals zu laden gesucht wurde: Im Gegentheil der Friede, durch Gottes Hülffe eben so leicht gar erhoben werden könnte; So wurde demnach die förmliche Re- und Correlation vor dißmahl ausgesetzt, und biß auf den folgenden 15. Maji verschoben. Nach mehrern Inhalt des sub N. I. anliegenden Extractus.

1648.
Majus.

N. I

Extractus Relationis d. d. Ofnabrück, den 15. Maji Anno 1648.

Sonnabends den 13. Maji Vor- und Nachmittag ist man wiederum zusammen kommen, da dann, wegen eines neuen Incidentis, indeme, vermittelt Unterhandlung der Chur-Bayrischen, das Churfürstliche Collegium auf eine Cessationem armorum, und Interims-Vertheilung der Arméen gedrungen, die Herren Fürstliche aber, auf sonderbahren Antrieb der Herren Braunschweigischen, darein durchaus nicht gehelen wollen, nicht allein nichts verrichtet, sondern auch, nach utrinque gefallen harten Worten, mit gefastem Unwillen voneinander gegangen worden: Dabey es, bis heut frühe verblieben, da die Herren Churfürstliche von ihrer gefastten Intencion gewichen, sich einer Meynung, obwohl renitente Aultriaci, mit denen Fürstlichen verglichen, und also die Sach zur Re- und Correlation gedeyhen. Der Chur-Maynsische Herr Cansler hat denen Städten, als dieselbe in den Chur- und Fürsten-Rath erfor-

1648.
Majus.

erfordert worden, proponiret: Nachdem das Chur-Maynische Directorium vorgestern die gewisse und zuverlässige Nachricht erhalten, daß die Herren Schwedische nicht allein beständig dabey zu bleiben gesinnet, vor Erörterung des Quanti nichts mehr in Tractaten kommen zu lassen, sondern auch ausdrücklich begehrt, diese ihre endliche Resolution denen andern Herren Ständen zu hinterbringen: Also wäre vor nothwendig gehalten worden, diese der Herren Schweden Resolution in Consultation bey denen dreyen Reichs-Collegiis zu stellen; worüber die beyde Höhere sich einer einhelligen Meynung verglichen, also daß es nun an deme, daß auch die Herren Städtische vernommen werden sollen: Und zwar hätten erstbemeldte zwey Chur- und Fürstliche Collegia den punctum Quanti? zu erörtern, und amore Pacis, da anderst die allhiefige Schwedische Herren Plenipotentiarii darzu gnugsam gebollmächtiget, (so mit guter Manier zu erkundigen) auf Erlag 20. Tomen Golds in gemeinen Gulden sich resolviret; Jedoch mit folgenden Conditionibus: 1) Daß zugleich mit diesem puncto Quanti? die Executio Pacis und Quæstio Quomodo? combiniret, selbige pari passu zur Richtigkeit gebracht, und die erste ohne Richtigmachung beyder dieser letztern unverbindlich seyn; alsdann 2) die Conferenzen wieder anzutreten, insonderheit auf der Herren Kayserlichen jüngst ausgestelltes Instrumentum Pacis antwortlich sich einzulassen schuldig; 3) Alle alte Contributions-Rest, welche sowohl die Feld-Herren, Officier, oder Soldatesca pratendiren möchten, cassirt und gefallen seyn; Und 4) kein Stand vor dem andern graviret, weniger ein Crayß oder Stand für den andern Bezahlung zu leisten bemühet, sondern alle und jede nach Proportion der Matricula, auf eine gewisse Anzahl Römer-Monath, gleich gehalten werden sollen.

1648.
Majus.

Gleichwie nun der Herren Städtischen Gedanken fast eben auch dahin gezelet; also ist dero Conclusum abgelesen worden, und haben dieselbe sich der übrigen appendicirten Conditionen halben leicht mit denen Höhern vergleichen können. Herr Canslar Reigersberger hat das Städtische Conclusum in forma begehrt, und sich erbothen, noch Vormittag ein ganges zu machen, der Städte Monita mit in Acht zu nehmen, und dabey begehrt, weiln daß eine Sach von hoher Importanz, dabey alle und jede Stände interessirt, daß Chur-Fürsten und Stände Abgesandte um 2. Uhr Nachmittag auf den allhiefigen Rath-Haus sich wiederum zusammen finden, und den Aufsatz ablesen hören wollten, damit darauf die Deputation an die Herren Kayser- und Schwedische noch heut vor die Hand genommen werden könnte: welches dann auch geschehen, immassen das gesamte Conclusum in forma, auch was bey den beyden Deputationibus vorgangen, weiln es dißmahls die Kürze der Zeit nicht leiden will, und ich erst jetzt um 7. Uhr Abends von der letztern Deputation an die Herren Schweden nach Haus kommen, mit nächster Gelegenheit erfolgen solle. Diese Neuerung allein ist den heutigen Vor- und Nachmittag bey denen Re- und Correlationibus vorgangen, daß denen Städtischen die Stühle, darauf sie sonst bey allen und jeden dieser Orten vorgangenen Re- und Correlationibus zu sitzen gepflogen, auf expresse Verordnung der Chur- und Fürstlichen, hinweggenommen, und sie also, sedentibus Electoralibus & Principum Legatis, stehen müssen: Worüber, und was bey solcher Occurrenz Städtischen Theils vorzunehmen, morgen geliebt es Gott, consultirt werden solle.

Der punctus Satisfactionis Militiæ wird besorglich schwer fallen, indeme die Herren Schwedische mit der anerbötenen Summen nicht content, und sich rund erklären, keinen Mann abzudanken, noch auch die occupirte Plätze zu quittiren, ehe und zuvor die Soldatesca würcklich contentirt, und die Executio aller Orten erfolgt; Dahero viel der allhiefigen Herren Abgesandten an ihre Principales bereit zurückgeschrieben, sich mit einem ergiebigen Stück Geld auf allen Event gefaßt zu machen: Immassen Chur-Mayn sich erklärt, sein Contingent baar abzurichten; und Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg (welche durch dero Abgesandten, Herrn Welenbecium, die Geburt seines jungen Prinzen denen allhier anwesenden gnä

1648. gnädigst notificiren lassen) mit Herrn General Königsmarck wegen eines Vorlehens 1648.
 Majus. von 200000. Thalern, gegen unterpfändliche Einsetzung eines Stück Landes, in Hand-
 lung begriffen seyn. Die Herren Churfürstliche, wie auch theils Fürstliche, nach-
 dem sie ihr Contento erhalten, und der Städte sich nicht mehr sonders zu bedienen
 wissen, erregen de novo Difficultäten, und wollen denen Städten das *Votum De-*
cisivum disputiren; Dahero dieselbe begimnen etwas mißtraug zu werden, um so
 viel mehr, weiln der *punctus de Juribus Statuum* nicht allein in etwas geändert
 worden, sondern auch eine Zeitlang unedrteret hingelegt verblieben. Und weisen die
 Herren Kayserliche solchen Punct in ihrem letzt ausgestellten Instrumento nicht an-
 gegriffen, sondern allerdings, wie derselbe hiebervorn abgefaßt gewesen, gelassen; Al-
 so sind die Herren Städtische gewillet, eine Deputation an die Herren Kayser- und
 Schwedische zu verordnen, um jene in der guten Intention zu erhalten, bey diesem
 aber vorzubauen, damit dem Städtischen *Corpori* kein *Præjudicium* zugezogen wer-
 den möge &c.

§. X.

Der Reichs-
 Stände Refo-
 lution, über
 das Quan-
 tum, in pun-
 cto Satisfac-
 tionis Mi-
 litia.

Diesem zu folge wurde die Re- und
 Correlation über das *Quantum Satisfac-*
tionis Militia am 15. Maji fortgestellt,
 im Fürsten-Rath sel das *Conclusum*
 dahinaas, wie ab der Anlag sub N. I. er-
 hellet, womit sich die Churfürstlichen und
 Städtischen ohne Difficultäten conformir-
 ten, und wurde selbiges hierauf, noch
 des Nachmittags durch die obgenannten
 Deputatos, sowohl denen Kayserlichen
 als Schwedischen Gesandten solenniter

vorgetragen, wodon der Verlauff aus
 dem *Extractu Diarii* sub N. II. zu ver-
 nehmen ist. In substantia gieng der Kay-
 serlichen Gesandten darauf ertheilte Ant-
 wort dahin, daß sie von ihrer Instruktion
 nicht abweichen könnten, sondern bey ihrer
 mehrmahls angeführten Erklärung behar-
 ren müßten, Schwedischer Seits hin-
 gegen befunde man auf schleuniger Re-
 galirung des *Milicien-Puncts*.

N. II.

N. I.

Suæcis exhibitum d. 15. 5. Diæat. Osnabr. d.
 16. Maji 1648. per Mogunt.

Fürsten-Raths *Conclusum* in puncto *Satisfactionis Militia*, insonderheit
 das *Quantum* betreffend.

N. I.
 Fürsten-
 Raths Con-
 clusum, vor-
 nemlich das
 Quantum Sa-
 tisfactionis
 betreffend.

Aus was vor erheblichen Ursachen des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände
 anwesende Gesandten, Räte und Bothschaften bey Deliberation des puncti *So-*
lutionis Militia Suedica und derentwegen gestellten Fragen, *Quis, Cui, Quan-*
tum & Quomodo, die *Quæstio Quomodo* dem *Quanto* vorgezogen, und davor ge-
 halten, das vor Erledigung besagter Frage *quomodo*, wie auch des puncti *Execu-*
tionis Pacis, das *Quantum* nicht wohl zu determiniren seyn werde; solches alles
 ist den Königlich Schwedischen Herren *Plenipotentiarum* durch des Reichs Depu-
 tate, vor sich und im Rahmen der Stände den 19. Tag hujus gebührend vorgetra-
 gen, und dieselbe zugleich ersuchet worden, die übergebene Schrift, und darinn ent-
 haltene ganz wohlgemeinte nüt- und höchstnötliche Vorschläge nicht allein zu *adplaci-*
ere, sondern auch mit denen Herren Kayserlichen darauf die Conferenz zu real-
 samiren, und durch dieses Mittel die nun etliche Jahr hero vorgeschwebte höchst-
 schwebelich und kostbahrliche *Tractaten* zu einem allerseits beliebigen Schluß zu be-
 fördern. Ob man nun wohl nach gestalt deren von hochwohlverordneten Königlich-
 Schwedischen Herren *Plenipotentiarum* denen Deputirten ertheilten Vorantwort,
 Fünffter Theil. M m m m auch